

Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

zum Entwurf von Änderungen des LROP Niedersachsen

(Entwurfsstand: Dezember 2021)

Am 09.12.2021 hat das Land Niedersachsen einen aktualisierten Entwurf zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen veröffentlicht. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.01.2022. Der Entwurf ergänzt bzw. modifiziert den bereits Anfang 2021 bekanntgemachten Änderungsentwurf, zu dem wir am 18.03.2021 Stellung genommen haben. An dieser Stellungnahme halten wir fest und ergänzen sie – nur bezogen auf Änderungen des Entwurfs in den Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2 und nur bezogen auf die Offshore-Windenergie – wie folgt:

Vorab: Weitere Fortschreibung in der nahen Zukunft vonnöten

Die in diesem aktualisierten Änderungsentwurf vorgenommenen Ergänzungen reflektieren die im WindSeeG 2020 und im FEP 2020 enthaltenen neuen, ehrgeizigeren Zielsetzungen und Planungen für den Ausbau der Offshore-Windenergie. Dies begrüßen wir. Dennoch muss konstatiert werden, dass die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien angestrebte, noch weit darüberhinausgehende Weiterentwicklung (70 GW in 2045) nicht abgebildet ist. Da der Koalitionsvertrag erst am 07.12.2021 veröffentlicht wurde, wäre dies aber auch gar nicht leistbar gewesen und ist daher nicht überraschend. **Es dürfte sinnvoll sein, die Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms nun zunächst abzuschließen, um eine gesicherte neue Planungsbasis für die Entwicklung des Landes Niedersachsen in raumordnungstypisch vielfältiger Hinsicht zu erhalten, sodann aber zügig in eine weitere (Teil-)Fortschreibung des LROP einzusteigen, die die zu erwartenden neuen Anforderungen aufgreift.**

Dabei wird insbesondere die Verzahnung mit der Flächenentwicklungsplanung des BSH in Hinblick auf die Offshore-Anbindungsleitungen zu bewältigen sein. Der am 17.12.2021 vom BSH veröffentlichte Vorentwurf für die Fortschreibung des FEP 2020 bringt die politische Zielsetzung von 70 GW offshore installierter Leistung auf den Weg, kann sie jedoch noch lange nicht in Gänze räumlich vorzeichnen. Planerisch angelegt bzw. als voraussichtliche Bestandseinrichtungen berücksichtigt werden dort knapp 60 GW installierter Leistung in Nord- und Ostsee. Gegenüber den Festlegungen des FEP 2020 werden nach den Angaben des BSH in der Nordsee 18 weitere Anbindungssysteme mit einer Kapazität von jeweils zwei GW erforderlich;¹ weitere werden bis 2045 noch hinzutreten. Die Mehrzahl dieser Systeme dürfte über das niedersächsische Küstenmeer geführt werden.

Insofern haben wir erfreut zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen seinen Beitrag zum verstärkten Ausbau der Windenergienutzung vor allem bei der Netzanbindung von

¹ BSH, Vorentwurf Flächenentwicklungsplan vom 17.12.2021, Ziff. 2.5.

Windparks in der AWZ sieht,² sich also der besonderen Verantwortung, die sich aus der Küstenlage ergibt, sehr bewusst ist. **In einer nächsten Fortschreibung des LROP muss nun eine planerische Absicherung dieser Verantwortung anstehen.** Soweit uns bekannt ist wird diese bereits inhaltlich vorbereitet. Des Weiteren soll nach dem Grundsatz aus *Ziff. 4.2.2 (11) Satz 10* bereits jetzt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie für Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist. Dies gewährleistet, dass die erforderlichen Räume nicht „verbaut“ werden, sondern prinzipiell zur Verfügung stehen werden. Wir halten dies für eine gute Lösung, um den Prozess der jetzigen Fortschreibung zum Abschluss bringen zu können, aber trotzdem zukünftige Bedarfe im Blick zu behalten.

Im Einzelnen

Zu 4.2.1 (01) Satz 4 (Grundsatz)

Wir begrüßen den Auftrag an die Träger der Regionalplanung, auch auf einen Ausbau des Anteils von Wasserstoff hinzuwirken. Es ist zu erwarten, dass aus offshore erzeugtem Strom in Zukunft vermehrt grüner Wasserstoff erzeugt wird. Die hierfür erforderliche Infrastruktur muss raumordnerisch vorbereitet werden.

Zu 4.2.1 (04) Satz 7 (Grundsatz)

Wir begrüßen, dass die in dieser Vorschrift enthaltenen Vorgaben nunmehr einen Grundsatz statt eines Ziels der Raumordnung darstellen. Dies ist sachgerecht. Ob die Abstandsvorgabe von 14 km zwischen Offshore-Windparks und Inseln mit touristischen Zentren im Einzelfall angemessen ist (unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen im Übrigen) wird dann auch im Einzelfall betrachtet werden können.

Zu Ziff. 4.2.2

Die Änderungen gegenüber dem vorherigen Entwurfsstand zeigen insgesamt eine Verdichtung des Anspruchs, die Energiewende zu befördern.

Zu Ziff. 4.2.2 (11) Satz 5 (Grundsatz)

Mit dieser Umstufung des vorherigen Satz 4 tir. 1 von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz wird einem wichtigen Anliegen der Übertragungsnetzbetreiber Rechnung getragen. Die Ausführung von Bautätigkeiten außerhalb bestimmter Baufenster ist nun nicht mehr kategorisch ausgeschlossen, sondern wird rechtlich ermöglicht. Wir begrüßen diese Flexibilisierung sehr.

Durch die Formulierung als Soll-Vorschrift ist allerdings nach wie vor noch die Hürde des atypischen Sachverhalts als Ausnahmegrund zu nehmen. Das ist nicht sachgerecht, weil es vielfach um vorhersehbare oder jedenfalls wahrscheinliche Überschreitungen bestimmter Zeiträume gehen wird. Die Nutzbarkeit solcher Zeiträume muss eingeplant

² Begründung zum Entwurf der LROP-Änderung, Teil B, S. 69.

werden können. Daher sollte den Vollzugsbehörden anstelle einer Soll-Ermächtigung ein normales Ermessen eingeräumt werden. Die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, denn in jedem Fall wäre von den Netzbetreibern ein wirksames Schutzkonzept beizubringen. Gleichzeitig würde die für eine schnelle Umsetzung der benötigten Netzanbindungssysteme erforderliche Flexibilität verbessert. Dabei sollte die Anzahl der Eingriffe durch Vorratsplanung und vor allem „Vorratsumsetzung“ (Stichwort Leerrohre) soweit wie irgend möglich verringert und ggf. räumlich gestaffelt konzentriert werden, um Natur und Landschaft auf diese Weise zu entlasten.

25.01.2022

Dr. Ursula Prall

(Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE)

Ansprechpartner:

Karina Würtz

Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

k.wuertz@offshore-stiftung.de

Andreas Mummert

Stiftung OFFSHORE WINDENERGIE

a.mummert@offshore-stiftung.de